

Einräumung von Nutzungsrechten an Antragsinhalten

Um Anträge auf Forschungsförderung bei der DFG rechtssicher bearbeiten zu können, benötigt die DFG die erforderlichen Nutzungsrechte an den übermittelten Unterlagen. Wir bitten Sie, uns die dafür benötigten Rechte einräumen. Wichtig für Sie: Wir benötigen nur die Rechte, die für die Belange der DFG zwingend notwendig sind. Die weitere Verwendung der Inhalte liegt weiter bei Ihnen.

Die DFG wahrt die schutzwürdigen Interessen der Antragsteller*innen und macht Vorgaben, um die Vertraulichkeit der Antragsunterlagen sicherzustellen. Insbesondere für die Nutzung von KI-Systemen in der Begutachtung wurde eine [Leitlinie](#) aufgestellt, zu deren Einhaltung die Gutachter*innen und Gremienmitglieder verpflichtet sind.

Mit jeder Antragseinreichung bei der DFG räumen Sie als Urheber*in der Antragsunterlagen der DFG zum Zwecke der Antragsbearbeitung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht an den der DFG zur Verfügung gestellten Texten und allen weiteren Inhalten, die unter den Urheberrechtsschutz fallen, ein.

Sofern Sie nicht alleinige*r Urheber*in sind, erklären Sie, über die erforderlichen Rechte bzw. über die entsprechende Vertretungsmacht aller beteiligten Personen und Institutionen zu verfügen, um der DFG die o. g. Rechte einzuräumen (z. B. durch Einholung der Zustimmung aller Miturheber*innen). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Sie

einen Antrag für eine oder mehrere Hochschulen (z. B. als designierte*r Sprecher*in eines Sonderforschungsbereichs oder Transregios) einreichen.

Das Nutzungsrecht, welches Sie der DFG einräumen, ist inhaltlich beschränkt auf die Verwertungshandlungen, die mit der Administration, Begutachtung, Bewertung und Entscheidung des Antrags verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise erforderliche Vervielfältigungen und Bereitstellungen an Dritte (Gutachter*innen, Mitglieder der Gremien der DFG), die Verarbeitung in KI-Systemen gemäß der Leitlinie durch die Geschäftsstelle, Gutachter*innen oder Gremienmitglieder sowie im Fall einer positiven Förderentscheidung die Veröffentlichung des Antrags-Abstracts und Abschlussbericht-Abstracts gemäß den Verwendungsrichtlinien der DFG.

Sie müssen diese Erklärung nur einmal abgeben. Eine erneute Erklärung kann erforderlich werden, wenn rechtlich relevante Änderungen notwendig sind.